

Gemeinde Georgsdorf

Straße / Abschnittsnummer / Station:

**Strankdiek / K13**

**Umstrukturierung des Straßennetzes in Georgsdorf und  
Ausbau der Gemeindestraße Strankdiek**

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## 19.3 FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

<p><b>Aufgestellt:</b> Nordhorn, 01.07.2024 Gemeinde Georgsdorf</p> <p>im Auftrage:.....</p>	

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.1	Anlass und Zielsetzung des Vorhabens .....	4
1.2	Methodik und Datengrundlage.....	4
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
2.2	Beschreibung der Erhaltungsziele/Arten .....	6
2.2.1	Spezielle Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) und Zugvogelarten gem. Art.4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie	6
2.2.2	Weitere Arten des Standarddatenbogens.....	8
2.2.3	Beschreibung, Vorkommen und aktueller Erhaltungszustand der wertgebenden Arten im EU-VSG .....	9
3	Beschreibung des Vorhabens.....	11
3.1	Beschreibung des Bauvorhabens.....	11
3.2	Darstellung der Wirkfaktoren .....	12
3.3	Vorbelastungen .....	13
4	Prognose der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele .....	13
4.1	Beeinträchtigungen von Arten des Art.4 Abs 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie .....	14
4.2	Beeinträchtigungen von Arten des Art. 4 Abs 2 Vogelschutzrichtlinie .....	14
5	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	16
5.1	Maßnahmenbeschreibung .....	16
5.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von avifaunistischen Beeinträchtigungen.....	18
6	Beurteilung der Beeinträchtigung durch andere Pläne und Programme.....	19
7	Fazit.....	19
8	Quellenverzeichnis.....	20

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Wertbestimmende Vogelarten des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor ..... 6

Tabelle 2: Artenliste des Standarddatenbogens (Stand Mai 2020), die wertgebenden Arten sind hervorgehoben. .... 8

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Umwelt ..... 12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens (rot) an der Straße Strankdiek angrenzend und an der Georgsdorfer Straße innerhalb der Teilfläche Dalum-Wietmarscher Moor des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor (grüne Schraffur). (MU NDS 2023)..... 5

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Die Gemeinde Georgsdorf im Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen plant den Ausbau (Neubau) der ca. 1,4 km langen Straße „Strankdiek“ in der Gemeinde Georgsdorf zu einer Gemeindestraße sowie den Rückbau eines Teilabschnitts der Georgsdorfer Straße (K31) in der Gemeinde Wietmarschen zu einem Radweg.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netztes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Der Straße Strandiek verläuft in direkter Nähe zu einem Teilabschnitt des EU-Vogelschutzgebiet V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) im Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“. Insofern ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## 1.2 Methodik und Datengrundlage

Die inhaltliche und kartografische Darstellung orientiert sich am Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004).

Die maßgebenden Grundlagendaten sind die vollständigen Gebietsdaten für das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (Stand Mai 2020) (NLWKN 2021) sowie die Übersicht über die wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG vom NLWKN (Stand August 2017) (NLWKN 2017).

Als weitere Daten werden herangezogen:

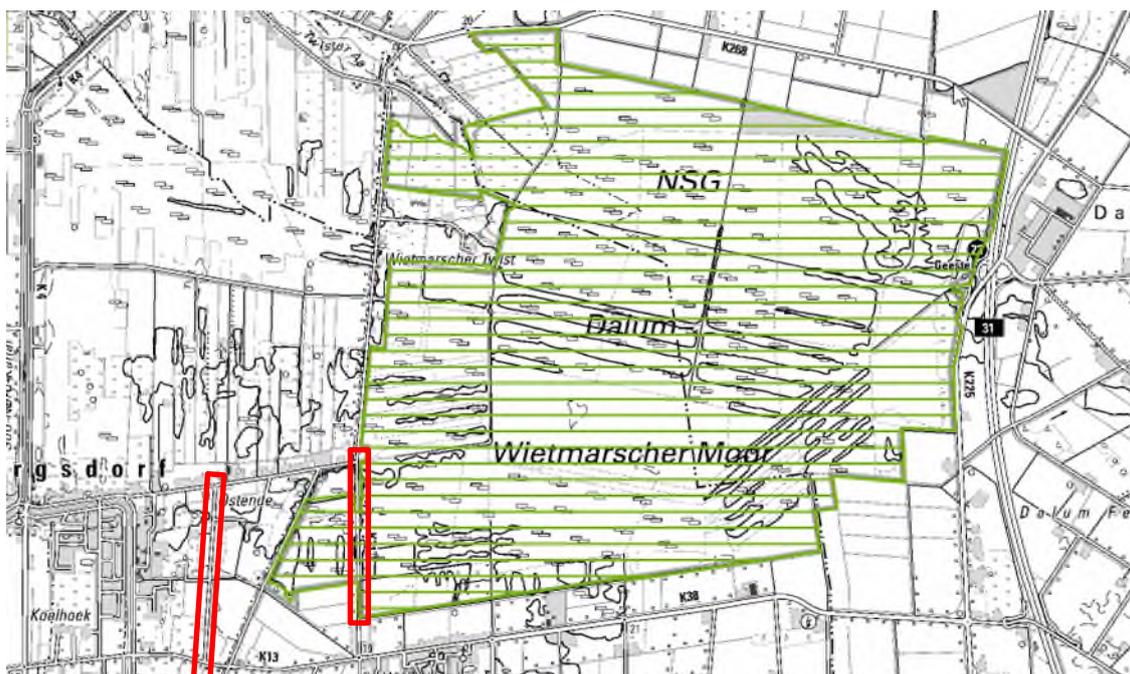
- Brutbestandserfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021 von regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (REGIONALPLAN & UVP 2021)
- Eingriffsbezogene Rast- und Zugvogelerfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021/2022 von regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (REGIONALPLAN & UVP 2022)
- Managementplan EU-Vogelschutzgebiet NATURA 2000 Code (DE3408-401) Nr. V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor – Teilbereich Dalum-Wietmarscher Moor“. Von LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH im Auftrag des Landkreis Emsland 2022

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung (GARNIEL & MIERWALD 2010)
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) (NLWKN 2011)

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ mit der Gebietsnummer 3408-401 und der landesinternen Nummer V13 wurde im Juni 2001 gemeldet. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.678 ha und erstreckt sich über die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Das Gebiet im Naturraum Bourtanger Moor ist größtenteils vegetationslos oder schütter bewachsen, in den Randbereichen befinden sich auch Grünland- und Ackerflächen sowie Gehölze. Es stellt das zweitwichtigste mitteleuropäische Brutgebiet des Goldregenpfeifers sowie einen bedeutenden Brutplatz für Arten des Feuchtgrünlandes dar (MU 2000). Der Goldregenpfeifer ist gegenwärtig nur noch als Durchzügler im Planungsraum vertreten.



**Abbildung 1:** Lage des geplanten Vorhabens (rot) an der Straße Strankdiek angrenzend und an der Georgsdorfer Straße innerhalb der Teilfläche Dalum-Wietmarscher Moor des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor (grüne Schraffur). (MU NDS 2023).

Der Großteil der Biotopkomplexe wird aus Hoch- und Übergangsmoorkomplexen gebildet (89 %). Daneben kommen Grünlandkomplexe mittlerer Standorte (6 %), Ackerkomplexe (3 %) und Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden (2 %) in dem Gebiet vor. Gefährdungen für das Gebiet

werden gemäß Standarddatenbogen in Verbuschung, Umwandlung von Grünland in Acker, Entwässerung, Windenergieanlagen, Torfabbau, insbes. weitere Technisierung zur Brutzeit und Störungen gesehen.

Die Schutzgebietsgrenzen sind in Teilbereichen deckungsgleich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor“ (NSG WE 00265).

## 2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele/Arten

In EU-VSG gelten als Erhaltungsziele die Vögel des Anhang I und die Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet als signifikant eingestuft werden und für deren Erhaltung das Schutzgebiet ausgewiesen wurde (ARGE 2014). Für die Ausweisung des betrachteten Gebietes als EU-VSG und die Aufnahme in das Netz Natura 2000 sind die folgenden Vogelarten von hervorgehobener Bedeutung (= wertbestimmend) (NLWKN 2017).

**Tabelle 1: Wertbestimmende Vogelarten des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor**

nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) als Brutvogel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )
	Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )

### 2.2.1 Spezielle Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) und Zugvogelarten gem. Art.4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

Für die wertbestimmenden Vogelarten dieses Schutzgebietes sind aus den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (2011) folgende niedersächsische Erhaltungsziele zu entnehmen:

#### Goldregenpfeifer

##### Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt von nicht abgetorften, ungestörten Hochmoorkomplexen
- Erhalt von kurzrasigen, feuchten Heideflächen
- Renaturierung abgetorfte Moore
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen im Umfeld der Moore
- Sicherung der Brutplätze in noch besiedelten Gebieten (Nestschutz)
- Nahrungshabitate für die Jungvögel
- Störungsarme Bruthabitate
- Rückführung anthropogen verursachter hoher Prädationsraten

## **Großer Brachvogel**

### Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Wiedervernässung von Hochmooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
- Sicherung der Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten

## **Kiebitz**

### Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Wiedervernässung von Hochmooren
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen (Regelung zu Anzahl der Weidetiere und Mahdtermin zur Brutzeit)
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten
- Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung
- Störungsarme Brutgebiete

## **Rotschenkel**

### Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Ausgedehnte feuchte Grünlandflächen
- Wiedervernässte Hochmoore und andere Feuchtgebiete
- Großflächig extensiv genutztes Grünland
- Störungsarme Brutgebiete

## **Krickente**

In den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sind einzig Erhaltungsziele für die Krickente als Gastvogel aufgeführt. Diese sind im Folgenden dargestellt:

### Bezogen auf die Lebensräume der Gastvögel

- Großräumige, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Hohe Grundwasserstände in Grünlandgebieten
- Hoher Grünlandanteil in offenen Landschaften
- Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern; frei von Bauwerken
- Störungsarme Rast- und Nahrungsgebiete
- Rast- und Nahrungsgebiete ohne Verschmutzung
- Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot

- Keine Vergrämungsaktionen an Rastgewässern und in deren Umgebung

## 2.2.2 Weitere Arten des Standarddatenbogens

Neben den für die Gebietsausweisung ausschlaggebenden Vogelarten wird im Standarddatenbogen eine Artenliste der in Anh. II FFH-RL und Anh. I Vogelschutzrichtlinie beschriebenen Arten sowie der wichtigsten Zugvogelarten, die in dem Gebiet vorkommen, aufgeführt. Diese ist in Tabelle 2 dargestellt, um den Gesamtcharakter des Gebietes aufzuzeigen. Für die weitere Verträglichkeitsvorprüfung sind jedoch nur die wertgebenden Arten zu berücksichtigen, denn es ist zu prüfen, ob „das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann [...]“ (§34 Abs. 2 BNatSchG) bzw. sind „Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten“ einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (FFH-RL). Für die EU-VSG stellen die „maßgeblichen Bestandteile“ bzw. die „Erhaltungsziele“ die für die Gebietsauswahl wertbestimmenden Vogelarten und ihre Lebensraumsprüche dar.

**Tabelle 2: Artenliste des Standarddatenbogens (Stand Mai 2020), die wertgebenden Arten sind hervorgehoben.**

nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) als Brutvogel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
Weißstern-Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica cyaneacula</i> )	Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
	<b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>
	Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
	<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
	<b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b>
	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )
	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )
	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )
	<b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</b>

nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) als Brutvogel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel
	Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )
	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )
	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )
	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )
	Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )
	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )

### 2.2.3 Beschreibung, Vorkommen und aktueller Erhaltungszustand der wertgebenden Arten im EU-VSG

Durch Kartierungen im Teilabschnitt „Dalum-Wietmarscher Moor“ des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ liegen Angaben zum Vorkommen der wertgebenden Arten vor.

Die folgenden Passagen sind dem Bericht der Brutbestandserfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021 (REGIONALPLAN & UVP 2021) und dem Bericht zur Eingriffsbezogene Rast- und Zugvogelerfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021/2022 (REGIONALPLAN & UVP 2022) entnommen und entsprechend gekürzt bzw. ergänzt worden.

#### **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria* VRL: I; §§; RL NI: 1; RL D: 1)**

Ein Trupp rastender Durchzügler mit fünf Individuen konnten im April 2021 im Nordwesten des Dalum-Wietmarscher Moor beobachtet werden. Eine Revierbesetzung in diesem Gebiet ist auszuschließen. Die Art war für die Ausweisung des EU-VSG wertbestimmend. Früher brütete der Goldregenpfeifer im Gebiet. Vom Goldregenpfeifer wurde 2005 zuletzt ein Revier im „Dalum-Wietmarscher Moor“ festgestellt (SCHREIBER & MOORMANN 2005). Der Goldregenpfeifer besiedelt offene Flächen mit niedriger oder nicht vorhandener Vegetation, wichtig ist der offene Landschaftscharakter. Schütter bewachsene, flache Gräben sind zudem als Nahrungshabitat für die Jungvögel von größter Bedeutung (DEGEN 2008).

#### Bewertung

Der Brutbestand des Goldregenpfeifers wird als ausgestorben eingestuft. Eine Bedeutung als Rastlebensraum nach den Kriterien von KRÜGER ET AL (2013) erreicht der Bestand der Goldregenpfeifer im Dalum-Wietmarscher Moor nicht.

### **Kiebitz (*Vanellus vanellus* RL NI: 3; RL D: 2; §)**

In den offenen Bereichen des Dalum-Wietmarscher Moor konnten insgesamt 10 Brutpaare des Kiebitzes festgestellt werden. Eine leichte Konzentration war im Nordwesten festzustellen, der Rest verteilte sich hauptsächlich auf die südlichen Bereiche.

Im näheren Vorhabenbereich des Rückbaus der K31 (ca. 250 m Abstand zur Georgsdorfer Straße) wurden ein Brutpaar kartiert.

Als Rastvogel trat der Kiebitz 2021/2022 mit insgesamt 35 überfliegenden Individuen auf.

#### Bewertung

Der Bestand des Kiebitzes im Georgsdorfer Moor kann stark abnehmend und damit als schlecht bezeichnet werden. Um den Bestand dauerhaft zu erhalten bzw. zu fördern, sind insbesondere die jungen Stadien von wiedervernässten Hochmooren zu erhalten (sphagnumbedeckte Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammfluren sowie an Übergängen zu Schwingrasen (vgl. auch NLWKN 2011)). Weiter sind extensiv genutzte Grünlandflächen für die Art wichtig.

### **Großer Brachvogel (*Numenius arquata* §; RL NI: 1; RL D: 1)**

Der Große Brachvogel wurde 2021 mit vier Brutpaaren im Dalum-Wietmarscher Moor verortet. Der Schwerpunkt lag dabei im nordwestlichen Acker-Grünlandkomplex. Ein weiteres Revier befand sich im Südosten, vereinzelte weitere Individuen waren ebenfalls zu beobachten.

Im näheren Vorhabenbereich (500 m Umkreis um den geplanten Rückbau der Georgsdorfer Straße) wurden keine Brutpaare kartiert.

#### Bewertung

Die Wiedervernässung und Schaffung von großflächigen, gehölzarmen Feuchtgrünlandbereichen hat hier hohe Priorität. Die Maßnahme aus dem Managementplan „Entwicklung einer Nasswiese“ spiegelt dies wieder. Der Bestand des Großen Brachvogels ist als abnehmend und der Erhaltungszustand der Population als schlecht einzustufen.

### **Rotschenkel (*Tringa totanus* §§; RL NI: 2; RL D: 2)**

Der Rotschenkel wurde mit 20 Revieren 2021 im Dalum-Wietmarscher Moor erfasst und gehörte damit zu den am häufigsten vorkommenden Limikolen. Eine Konzentration der Reviere lag in den älteren Wiedervernässungsflächen im nördlichen und südlichen Zentrum des Dalum-Wietmarscher Moors.

Im näheren Vorhabenbereich (500 m Umkreis um den geplanten Rückbau der Georgsdorfer Straße) wurden keine Brutpaare kartiert.

#### Bewertung

Der Bestand des Rotschenkels ist als Rückgang einzustufen. Der Erhaltungszustand der Population wird als mittel bewertet. Die Art benötigt offene, feuchte Flächen mit nicht zu hoher Vegetation (BAUER et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

## Krickente *Anas crecca* RL NI: V; RL D: 3

Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Bestand von insgesamt 19 Brutpaaren im Dalum-Wietmarscher Moor ermittelt werden. Die Vorkommen verteilen sich auf die Wiedervernässungsflächen mit längerer Entwicklungszeit. Die frühen/jungen Entwicklungsstadien der Regenerationsflächen wurden von der Art zur Nahrungssuche und Rast in Truppe genutzt.

In einem Umkreis von ca. 150 m bis 500 m östlich und westlich um den geplanten Rückbau der Georgsdorfer Straße wurden 2021 fünf Brutpaare der Krickente kartiert.

Die Krickente wurde 2021/2022 mit 35 Individuen erfasst, 32 davon als Rastvogel im Dalum-Wietmarscher Moor und drei als überfliegende Individuen.

### Bewertung

Der Bestand der Krickente wird 2021 im Vergleich zu den Vorjahren als abnehmend und der Erhaltungszustand der Population als mittel bewertet.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

### 3.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den Ausbau der ca. 1,4 km langen Straße „Strankdiek“ und damit den Neubau einer Gemeindestraße. Dies dient der Neuordnung der Verkehrsverhältnisse in Georgsdorf, insbesondere um den gewerblichen Schwerlastverkehr aus den Wohngebieten im Zentrum der Gemeinde Georgsdorf umzuleiten und das Gewerbegebiet „Neues Land“ östlich des Nord-Süd-Kanals im Hinblick auf dessen mittelfristige Erweiterung besser anzuschließen. Die Kreisstraße 31 (Straße Ostende) wird zur Gemeindestraße abgestuft. Die Straße Strankdiek wird mit Ausbildung einer 800m Abbiegespur am Anschluss an die Kreisstraße 13 gebaut. Bisher hat die Straße eine wassergebundene Deckschicht und im Untergrund befindet sich Torf, welcher im Zuge des Ausbaus verwertet werden soll.

In der Gemeinde Wietmarschen soll die K31 entlang eines Teilabschnitts der Georgsdorfer Straße entwidmet und zurückgebaut werden. Der betroffene Abschnitt ist ca. 1,2 km lang und liegt zwischen dem Georgsdorfer Graben A und dem Georgsdorfer Graben B. Damit wird die Zerschneidung des VSG teilweise aufgehoben und der Autoverkehr aus diesem Teil des VSG umgeleitet. Die bisher bestehende Straße soll auf ca. 2,5 m Breite als Radweg mit wassergebundener Decke rückgebaut und die Straßenflächen entsiegelt werden. Am östlichen Ende der Straße Ostende sowie am südlichen Ende des geplanten Radweges an der Georgsdorfer Straße auf Höhe des Georgsdorfer Grabens B sind Wendehammer geplant. Der Teilabschnitt der Georgsdorfer Straße zwischen dem Georgsdorfer Graben B und der K13 wird auf eine Gemeindestraße abgestuft.

Für die geplanten Straßenbaumaßnahmen ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich, welche die Beantragung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis benötigt. Die Bauzeit des Ausbaus der Straße Strankdiek und des Rückbaus der Georgsdorfer Straße beträgt ca. 6 Monate.

### 3.2 Darstellung der Wirkfaktoren

Die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf das EU-VSG können von den beschriebenen Merkmalen des Planvorhabens abgeleitet werden. In der nachfolgenden Tabelle wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. **Baubedingte Wirkungen** treten nur während der Bauphase auf und sind zeitlich auf diese beschränkt. Unter Umständen können sie aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben. **Anlagebedingte Wirkungen** ergeben sich aus der Art des Vorhabens selbst und wirken dauerhaft, solange das Vorhabenelement, das die Wirkung bedingt, besteht. **Betriebsbedingte Wirkungen** ergeben sich aus der Nutzung des Vorhabens und wirken dauerhaft, solange die Gemeindestraße und der Radweg in Betrieb sind.

**Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Umwelt**

Wirkfaktor des Vorhabens	Auswirkungen auf die Umwelt
<b>baubedingt</b>	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung/Überformung</li> <li>- Veränderungen des hydrologischen Regimes</li> <li>- Vorübergehende Beanspruchung von Lebensräumen für Flora und Fauna</li> <li>- Visuelle Störung des Landschaftsbildes</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen (z.B. Lärm oder Schaubildung)</li> </ul>
Baubetrieb (Baustellenverkehr und Erdarbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschmutzungsgefahr von Grund- und Oberflächenwasser durch Treib- und Schmierstoffe</li> <li>- Temporäre Störungen der Fauna und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baulärm und Transportverkehr</li> <li>- Potenzieller Schadstoffeintrag in den Boden bzw. Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</li> <li>- Potenzielle Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen und Vegetationsbestände</li> <li>- Potenzielle Veränderung der Bodenstruktur (Verringerung der Durchlässigkeit, Verdichtung überlagernder Bodenschichten)</li> <li>- Temporäre Störungen der Fauna und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beleuchtung</li> </ul>
Grundwasserhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Temporäre Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts</li> <li>- Temporäre Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope (insbesondere der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope)</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Trasse der Straße Strankdiek und der Abbiegespur (außerhalb des VSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna</li> <li>- Anlagebedingte Entfernung von Gehölzen</li> </ul>
Dauerhafter Flächengewinn im Bereich des Rückbaus des Georgsdorfer Straße von einer Kreisstraße zu einem Radweg (innerhalb des VSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsiegelung von Boden und potenzieller Gewinn von Lebensräumen für Flora und Fauna</li> </ul>

betriebsbedingt	
Straßenverkehr auf der Straße Strankdiek (außerhalb des VSG)	- Betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die verkehrliche Nutzung der Straße
Radverkehr auf der Georgsdorfer Straße (innerhalb des VSG)	- Betriebsbedingte Störung in Form von Licht, Bewegung und generelle Anwesenheit von Menschen durch Radfahrer und Erholungssuchende

### 3.3 Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende Freizeit und Erholungsnutzung sowie die Kreisstraße K31 „Ostende“, die nördlich an das Vorhabengebiet und westlich in das VSG angrenzt. Hinzu kommt die Georgsdorfer Straße selbst, bisher ebenfalls K31, die durch das VSG verläuft. Südlich befindet sich in ca. 300m Entfernung die K13.

## 4 Prognose der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Wirkfaktoren und Wirkungsprozesse, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) erzeugt der Straßenverkehr bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h keine kontinuierliche Schallkulisse und daher keine nennenswerten Maskierungseffekte. Es wird weiter angenommen, dass die negativen Effekte des Verkehrs von anderen Wirkfaktoren ausgehen, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Die Reduktion der Vogelbesiedlung ist für die meisten Arten, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden im Wesentlichen auf die ersten 100 m beschränkt. Darüber hinaus werden Dichten erreicht, die bis zur artspezifischen Effektdistanz nur noch sehr schwach ansteigen.

Es liegen derzeit keine Schätzungen zum aktuellen oder zukünftigen Verkehrsaufkommen auf der K31 und der Straße Strankdiek vor. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Verkehrsmenge über 10.000 Kfz/24h liegt. Auch wenn zukünftig u.a. aufgrund der Verbreiterung der Straße Strankdiek mit einem Anstieg des Gesamtverkehrs gerechnet werden muss, bleibt die Verkehrsmenge voraussichtlich unterhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) definierten Schallkulisse bei 10.000 Kfz/24h. Die betroffene Straße Strankdiek befindet sich außerhalb des VSG in ca. 440 m bis 700 m Entfernung. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch den Ausbau der bestehenden Straße zu einer über die bereits vorhandene Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigung im VSG kommt.

Durch den Rückbau der Georgsdorfer Straße zu einem Radweg innerhalb des VSG ist mit einer Zunahme des Radverkehrs zu rechnen. Dabei fällt die Störung durch Autoverkehr weg zugunsten einer geringfügigen Erhöhung des Störpotenzials durch Radfahrer im Umfeld des neuen Radweges.

## 4.1 Beeinträchtigungen von Arten des Art.4 Abs 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie

### Goldregenpfeifer

#### Baubedingt:

Bei der im Jahre 2021 durchgeführten Kartierung wurden Individuen dieser Art nur als Durchzügler im Dalum-Wietmarscher Moor beobachtet. Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen lagen nicht vor. Für diese Art wird eine Effektdistanz von 500 m angenommen (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Mit dem Ausbau der Straße Strankdiek und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße verbundene Störungen durch Bau- und Transportlärm sowie mit der menschlichen Anwesenheit verbundene Scheuchwirkung und Störung können Beeinträchtigungen auf die in NLWKN (2011) angegebenen Erhaltungsziele der Art - „Störungsarme Bruthabitate“ - besitzen. Da der Vorhabenbereich sowie das unmittelbare Umfeld bereits gegenwärtig durch die K31 vorbelastet ist, stellt der Vorhabenbereich bereits gegenwärtig keine geeigneten Brut- und Habitatstrukturen für den Goldregenpfeifer dar. Darüber hinaus können im Zuge der Bauausführung durch eine auf die Brut- und Rastzeit abgestimmte Bauzeitenregelung, erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die wertgebende Vogelart minimiert werden. Somit sind Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel „Störungsarme Brutgebiete“ baubedingt nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingt:

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten, da keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG vorliegt und stattdessen die Georgsdorfer Straße teilweise entsiegelt wird, womit der Art potenziell wieder Lebensraum zur Verfügung steht.

#### Betriebsbedingt:

Aufgrund der Verlagerung des Autoverkehrs von der Georgsdorfer Straße (innerhalb VSG) auf die Straße Strankdiek (außerhalb VSG) ist nicht mit einer Erhöhung der Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Immissionen oder Stickstoffeinträge zu rechnen. Mit der vermehrten menschlichen Anwesenheit durch den erhöhten Radverkehr auf der Georgsdorfer Straße ist eine Scheuchwirkung und Störung verbunden, jedoch wird der Vorhabenbereich durch die angrenzenden Strauch- und Baumhecken optisch abgeschirmt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Art sind somit auszuschließen.

## 4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Art. 4 Abs 2 Vogelschutzrichtlinie

### Großer Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel

#### Baubedingt:

Der Große Brachvogel wurde bei der Kartierung 2021 in größerer Entfernung zum Vorhaben (ca. 3 - 4 km) nachgewiesen. Für diese Art wird eine Effektdistanz von 400 m beschrieben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Kiebitze wurden in einer Entfernung von ca. 250 m bis 4 km zum Vorhabengebiet

im Zuge der Kartierung 2021 erfasst. Für den Kiebitz gibt Garniel und Mierwald (2010) eine Effektdistanz von 200 m gegenüber Straßen und 400 m zu Rad- und Fußwegen vor. Rotschenkel wurden 2021 als die häufigsten brütenden Limikolen in über 1,5 km Entfernung zum geplanten Rückbau der Georgsdorfer Straße festgestellt. Die bei Garniel & Mierwald (2010) angegebene Effektdistanz für den Rotschenkel beträgt 200 m.

Zunächst sind mit dem Ausbau der Straße Strankdiek und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße verbundene Störungen durch Bau- und Transportlärm sowie die mit der menschlichen Anwesenheit verbundene Scheuchwirkung möglich. Da der Vorhabenbereich sowie das unmittelbare Umfeld bereits gegenwärtig durch die K31 vorbelastet ist, stellt der unmittelbare Vorhabenbereich bereits gegenwärtig keine geeigneten Habitatstrukturen für den Großen Brachvogel, den Kiebitz oder den Rotschenkel dar. Darüber hinaus können im Zuge der Bauausführung durch eine auf die Brut- und Rastzeit abgestimmte Bauzeitenregelung, erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten minimiert werden. Die Erhaltungsziele „Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen“ (Großer Brachvogel) und „Störungsarme Brutgebiete“ (Kiebitz und Rotschenkel) werden durch die Entfernung zum Bauvorhaben und den damit einhergehenden Lärmemissionen, der Scheuchwirkung und Störung durch die anwesenden Menschen baubedingt nicht beeinträchtigt.

#### Anlagebedingt:

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten, da keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG vorliegt und stattdessen die Georgsdorfer Straße teilweise entsiegelt wird, womit den Arten potenziell wieder Lebensraum zur Verfügung steht.

#### Betriebsbedingt:

Aufgrund der Verlagerung des Autoverkehrs von der Georgsdorfer Straße auf die Straße Strankdiek ist nicht mit einer Erhöhung der Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Immissionen oder Stickstoffeinträge zu rechnen. Mit der vermehrten menschlichen Anwesenheit durch den erhöhten Radverkehr auf der Georgsdorfer Straße ist eine Scheuchwirkung und Störung verbunden, was vor allem für den empfindlichen Kiebitz problematisch ist. Jedoch wird der geplante Radweg durch die angrenzenden Strauch- und Baumhecken optisch abgeschirmt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Art sind somit nicht zu erwarten.

### **Krickente**

#### Baubedingt:

Bei der Kartierung im Jahr 2021 wurden brütende Krickenten im gesamten Dalum-Wietmarscher Moor festgestellt, davon fünf Brutpaare in ca. 160 m bis 400 m Entfernung zum geplanten Rückbau der Georgsdorfer Straße festgestellt. Die Fluchtdistanz der Krickente beträgt 150 m (GARNIEL UND MIERWALD 2010).

Mit dem Ausbau der Straße Strankdiek und dem Rückbau der Georgsdorfer Straße verbundene Störungen durch Bau- und Transportlärm sowie mit der menschlichen Anwesenheit verbundene Scheuchwirkung und Störung können Beeinträchtigungen auf die vom NLWKN angegebenen Erhaltungsziele der Art - „Störungsarme Rast- und Nahrungshabitate“ - besitzen. Da der Vorhabensbereich sowie das unmittelbare Umfeld bereits gegenwärtig durch die K31 vorbelastet ist, stellt der Vorhabensbereich bereits gegenwärtig keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitatstrukturen für die Krickente dar. Darüber hinaus können im Zuge der Bauausführung durch eine auf die Brut- und Rastzeit abgestimmte Bauzeitenregelung, erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die wertgebende Vogelart minimiert werden. Somit sind Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel „Störungsarme Rast- und Nahrungsgebiete“ baubedingt nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingt:

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten, da keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG vorliegt und stattdessen die Georgsdorfer Straße teilweise entsiegelt wird, womit der Art potenziell Lebensraum wieder zur Verfügung steht.

#### Betriebsbedingt:

Aufgrund der Verlagerung des Autoverkehrs von der Georgsdorfer Straße auf die Straße Strankdiek ist nicht mit einer Erhöhung der Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Immissionen oder Stickstoffeinträge zu rechnen. Mit der vermehrten menschlichen Anwesenheit durch den erhöhten Radverkehr auf der Georgsdorfer Straße ist eine Scheuchwirkung und Störung verbunden. Der geplante Radweg wird durch die angrenzenden Strauch- und Baumhecken optisch abgeschirmt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Art sind somit nicht zu erwarten.

## **5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

### **5.1 Maßnahmenbeschreibung**

Um mögliche Beeinträchtigungen infolge der Baumaßnahme zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von (avi)faunistischen Beeinträchtigungen im Bereich des EU-VSG vorgesehen:

#### **Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung**

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist für beide Vorhaben außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) sowie bei den Baumaßnahmen an der Georgsdorfer Straße vor Einzug der Rastvögel in das VSG und somit in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August vorzunehmen vorzunehmen.

Eine Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die Kontrolle ist durch

eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Umsichtige Ausführung der Bauarbeiten / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme**

Um die Eingriffsauswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu minimieren, sollen für temporär beanspruchte Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.) möglichst bereits versiegelte Flächen gesucht werden. Stehen solche nicht ausreichend zur Verfügung, sollen alternativ naturschutzfachlich geringwertige Flächen genutzt werden. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen. Der Flächenverbrauch soll auf ein geringstmögliches Maß beschränkt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die vorübergehend beanspruchten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wieder hergestellt.

### **Sicherung von Gehölzbeständen und sensiblen Vegetationsflächen**

An den Arbeitsraum angrenzende Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Geeignete Maßnahmen stellen Schutzzäune aus z.B. Holzbrettern, Maschendraht, Knotengeflecht oder Baustahlmatten mit einer Höhe über Gelände von 1,5 m bis 2,0 m dar. Entsprechend der Empfindlichkeit der Vegetationsfläche sollen die Zäune zum Schutz vor Staubeinträgen mit Folie oder Gewebe gemäß RAS-LP 4 versehen werden.

### **Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase**

Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Plätze zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen sollen so eingerichtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind jederzeit vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste mittels Tropfwannen zu sichern. Maschinenstandorte sollen täglich auf Tropfrete untersucht werden. Elektrisch betriebene bzw. abgasarme Maschinen und Fahrzeuge sollen bevorzugt werden.

### **Gehölzrodung / Bauzeitenregelung**

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

### **Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel**

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach

oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

### **Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien**

Vor Beginn von Baumaßnahmen, die im unmittelbaren Umfeld der Gräben stattfinden, soll der betroffene Grabenabschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Gewässers oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen. Zur Legitimierung der Bergung und Umsiedlung ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

### **Umweltbaubegleitung**

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sowie während der Gehölzfällungen sollte die Baustelle regelmäßig begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

## **5.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von avifaunistischen Beeinträchtigungen**

Unter der ordnungsgemäßen Anwendung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von (avi)faunistischen Beeinträchtigungen können Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets vermieden werden. Die Bauzeitbeschränkung führt dazu, dass sich während der Brut- und Rastzeit keine Beeinträchtigungen der Brut- und Rastvögel ergeben.

Durch die Nähe des geplanten Vorhabens zu den bestehenden Kreisstraßen 31 und 13, die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die abschirmende Wirkung der Gehölze um das Vorhaben-gebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, die Nutzung des Radwegs und die Anwesenheit von Menschen in der Zugvogelsaison nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet sind hauptsächlich baubedingt und somit zeitlich begrenzt. Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in Bezug auf die Schutzziele des Vogelschutzgebiets als unerheblich zu bewerten. Wenn sich diese Beeinträchtigungen auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit begrenzen, **sind vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor, Teilbereich Dalum-Wietmarscher Moor nicht zu erwarten.**

## 6 Beurteilung der Beeinträchtigung durch andere Pläne und Programme

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Pläne und Programme mit kumulativen Beeinträchtigungen bekannt.

## 7 Fazit

Der geplante Ausbau der Straße Strankdiek befindet sich außerhalb und der geplante Rückbau der Georgsdorfer Straße innerhalb der Grenzen des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ im Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“, weshalb gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-VSG überprüft werden muss.

Durch eine ordnungsgemäße Durchführung der vorgesehenen Maßnahme zur Vermeidung von (avi)faunistischen Beeinträchtigungen (insbesondere Beachtung der Bauzeitbeschränkung) kann eine Beeinträchtigung der als Erhaltungsziele ausgegebenen wertbestimmten Vogelarten durch das Vorhaben vermieden werden. Die Maßnahme der Bauzeitbeschränkung führt dazu, dass sich während der Brut- und Rastzeit keine Beeinträchtigungen der Brut- und Rastvögel ergeben.

Demnach lässt sich als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung feststellen, dass **vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH  
Nordhorn, 28.09.2023

gez. i. A. Sandra Bindewald

## 8 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien und Normen

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

### Literatur und Internetquellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

DEGEN, A. (2008): Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz des Goldregenpfeifers *Pluvialis apricaria* im EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ in den Jahren 2004 bis 2007 als Teilaspekt des niedersächsischen Goldregenpfeifer-Schutzprogrammes. Vogelkdl. Ber. Nieders. 40: 293-304.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn. 140 S. Manuskript, vervielfältigt.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE – DR. U. MIERWALD, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER – LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA (ARGE) (2004). Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn. 425 S., Merkblätter und Rechtssammlung. Manuskript, vervielfältigt.

- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung. Informationsd. Natursch. Nieders. 2: 49-72.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, Nr. 2: 111 – 174 S., Hannover.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022): Managementplan EU-Vogelschutzgebiet NATURA 2000 Code (DE3408-401) Nr. V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor – Teilbereich Dalum-Wietmarscher Moor“. Landkreis Emsland. 119 S.
- MU Nds (2022): Umweltkarten Niedersachsen des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>; abgerufen am 26.09.2023.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2021): Vollständige Gebietsdaten aller EU-Vogelschutzgebiete (Stand Sep. 2021) V 13. Aufgerufen am 26.09.2023, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDatVS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDatVS)
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung Stand 01.08.2017). Aufgerufen am 26.09.2023 [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS)
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vögel (Stand November 2011). Aufgerufen am 26.09.2023 [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten)
- REGIONALPLAN & UVP (2021): Brutbestanderfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. September 2021. 1:38.
- REGIONALPLAN & UVP (2022): Eingriffsbezogene Rast- und Zugvogelerfassung im EU-VSG V 13, Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ 2021/2022. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Juni 2022. 1:23.
- RYSLAVY, T., H- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHREIBER, M. & K.-D. MOORMANN (2005): Brutvogelbestandsaufnahmen für das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Unveröfftl. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarten im Niedersächs. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz.